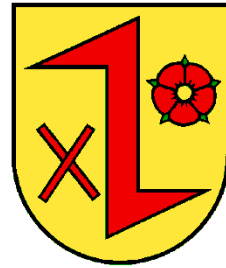


# STADT DINKLAGE

Landkreis Vechta



---

## Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“

# Potenzialansprache Brutvögel

20.01.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>1</b>
<b>3.0</b>	<b>METHODIK</b>	<b>3</b>
<b>4.0</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>3</b>
<b>5.0</b>	<b>BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES</b>	<b>9</b>
<b>6.0</b>	<b>VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>7.0</b>	<b>HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETROFFENHEITEN</b>	<b>10</b>
<b>8.0</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>13</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Blick auf das Wohngrundstück im Norden des Geltungsbereiches	2
Abb. 2: Blick von der im Norden des Geltungsbereiches gelegenen Grünlandfläche auf Garten und Wohnhaus, im Hintergrund grabenbegleitende Gehölze mit Pappelreihe	2
Abb. 3: Grabenbegleitendes Gehölz im Zentrum des Geltungsbereiches	3
Abb. 4: Verschiedene (potenzielle) Bruthabitate für Höhlen- und Nischenbrüter an den vorhandenen, überplanten Gebäuden, unten links: Hausrotschwanz am vermutlichen Brutplatz	7
Abb. 5: Nachgewiesene Bruthöhle einer Kohlmeise in einem Apfelbaum (links) und eines Stares mit Kotspuren unterhalb der Bruthöhle (rechts)	8
Abb. 6: Einige Baumhöhlen und Astbrüche im Geltungsbereich	8

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich	5
---	---

## 1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Eine in der Stadt Dinklage ansässige Großbäckerei möchte ihren Betrieb erweitern. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ aufgestellt. Die bauliche Entwicklung soll auf den nordöstlich angrenzenden Flächen des Bäckereibetriebes erfolgen.

Aufgrund der im Planungsraum vorhandenen Biotop ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Daher wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta eine Potenzialansprache in Form einer sog. „worst-case-Betrachtung“ für die Brutvögel durchgeführt.

Aufgrund der Überplanung von Gehölzbiotopen und Gebäuden sind die im Geltungsbereich vorliegenden bzw. möglichen Wertigkeiten u. a. für die Brutvögel zu ermitteln und darzustellen und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel darzustellen und zu überprüfen, da es möglich ist, dass durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 2.0 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ umfasst ein etwa 2,6 ha großes Gebiet.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits einige bauliche Strukturen, die überwiegend der gewerblichen Nutzung zugeordnet werden können, so direkt südlich und östlich sowie nördlich des Geltungsbereiches. Lediglich im nordwestlichen Bereich, sowie im weiträumigeren Umfeld in nördlicher und östlicher Richtung, schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südöstlich grenzt die Märschendorfer Straße an, die südlich und westlich angrenzenden Bereiche sind durch industrielle und gewerbliche Betriebe geprägt. Nordöstlich verläuft der Dinklager Ring, der mit einem Kreisverkehr an die Märschendorfer Straße angebunden ist. Nördlich unmittelbar an den Geltungsbereich grenzend befindet sich eine Ackerfläche, die durch Gehölze vom Geltungsbereich getrennt ist.

Innerhalb des südlichen Teils des Plangebietes befinden sich derzeit der Gewerbebetrieb sowie einige dazugehörige, versiegelte Flächen für Stellplätze sowie für die An- und Ablieferung sowie nördlich daran angrenzend eine Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt der einmaligen Begehung am 13.05.2019 von Schafen beweidet wurde. Im nordöstlichen Teil weist das Plangebiet ein nicht mehr bewohntes Wohngrundstück mit Nebengebäuden, umgebenden brachgefallenem Garten und Grünlandflächen auf (s. Abb. 1 und Abb. 2). Zum Zeitpunkt der einmaligen Begehung am 13.05.2019 wurde ein Teil der Flächen von Pferden beweidet. Zwischen den beiden Grundstücken verläuft ein, von Nordwesten kommender, kleiner Graben der im geringen Umfang Wasser führte. Im Bereich des Grabens sowie entlang des nördlichen Geltungsbereichs befinden sich Gebüsche (s. Abb. 3) sowie in einem Abschnitt eine Reihe aus älteren Säulenpappeln (s. Abb. 2). Diese Gehölze, v. a. im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens, bestehen vorwiegend aus Weichhölzern (Weiden, Birken) und sind sehr höhlen- und nischenreich.

Die Zufahrt zum ehemaligen Wohnhaus ist durch eine Allee aus standortfremden Roteichen geprägt.

Von diesen Strukturen bleibt lediglich der äußerst nordwestlich gelegene Teil der Gehölze erhalten, der Graben wird verrohrt und die Gebäude, Garten- und Grünlandflächen überbaut bzw. überplant.



**Abb. 1: Blick auf das Wohngrundstück im Norden des Geltungsbereiches**



**Abb. 2: Blick von der im Norden des Geltungsbereiches gelegenen Grünlandfläche auf Garten und Wohnhaus, im Hintergrund grabenbegleitende Gehölze mit Pappelreihe**



**Abb. 3: Grabenbegleitendes Gehölz im Zentrum des Geltungsbereiches**

### **3.0 METHODIK**

Für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Brutvogelfauna auf der Basis einer Begehung in Verbindung mit einer Potenzialansprache (sog. worst-case-Betrachtung) durchgeführt.

Eine Einschätzung des Potenzials des Plangebietes für die Brutvögel erfolgte im Zuge einer Geländebegehung am 13.05.2019. Darüber hinaus wurden die Gebäude und Bäume auf Nistmöglichkeiten, die einer eventuell mehrjährigen Nutzung unterliegen, vom Boden aus in Augenschein genommen. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Belaubung und der Höhe der Bäume konnte dies nicht vollständig geschehen.

Das Verfahren der durchgeführten Potenzialansprache geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, das Alter, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Tierarten folgen für Niedersachsen / Bremen bzw. für die Bundesrepublik Deutschland den Roten Listen von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie GRÜNEBERG et al. (2015).

### **4.0 ERGEBNISSE**

Im Rahmen der einmaligen Begehung am 13. Mai 2019 wurden insgesamt 16 Brutvogelarten festgestellt. Diese 16 festgestellten Arten umfassen überwiegend ungefährdete, weit verbreitete Arten der Gehölz- und Gebäudelebensräume wie Amsel, Bachstelze,

Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Dohle, Elster, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp. Eine weitere Art ist sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit gefährdet (Star) und zwei weitere befinden sich sowohl auf der niedersächsischen als auch der bundesweiten Vorwarnliste (Haus- und Feldsperling). Vorwarnliste-Arten sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in der letzten Zeit gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) nicht auszuschließen.

Der gefährdete Star wurde an einem abgestorbenen Baum an der nördlichsten Ecke des Geltungsbereiches festgestellt (s. Abb. 5). Aufgrund von Kots Spuren unterhalb der Höhle und auffälligem Warnverhalten ist hier von einer Brut auszugehen. Ein Feldsperling-Paar wurde an dem aufgelassenen Wohnhaus beobachtet, ein Haussperling sang auf dem Gebäude der Bäckerei. Beide Arten stehen auf den Vorwarnlisten.

Bei dem potenziell zu erwartenden Vogelartenspektrum im Plangebiet handelt es sich ebenfalls zu einem großen Teil um Lebensraumgeneralisten; diese weisen in der Besiedlung der Habitate eine große ökologische Bandbreite auf. Zu den oben erwähnten, bei der Begehung beobachteten, Arten treten weitere, potenziell vorkommende Arten. Diese umfassen meist häufige und weit verbreitete Gehölzarten, im speziellen Höhlenbrüter, mehrere vorwiegend gebäudebrütende Arten sowie wenige Arten der halboffenen Bereiche.

Insgesamt sind somit maximal 54 Brutvogelarten und damit ca. 27 % der gegenwärtigen Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) nachgewiesenermaßen bzw. potenziell im Plangebiet zu erwarten.

Die vollständige Artenliste mit den nachgewiesenen und den ergänzten potenziell zu erwartenden Arten befindet sich in Tab. 1. Die im Rahmen der Einmalbegehung im Mai nachgewiesenen Arten gehen aus der Spalte „Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.“ der Tab. 1 hervor. Ergänzt werden die 15 beobachteten Arten (ohne Jagdfasan) mit 38 weiteren potenziell vorkommenden Arten (s. Tab. 1).

Mit dem Bluthänfling, dem Grauschnäpper, dem Steinkauz und dem Trauerschnäpper sind maximal vier weitere landesweit gefährdete Vogelarten (RL 3) und mit der Nachtigall eine regional gefährdete Art potenziell im Plangebiet möglich (KRÜGER & NIPKOW 2015), davon sind Bluthänfling und Steinkauz auch bundesweit gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Weitere sieben potenziell vorkommende Arten werden in der sog. Vorwarnliste von Niedersachsen geführt. Zu diesen Arten der Vorwarnliste gehören ehemals häufige und verbreitete Arten wie Baumpieper, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Stieglitz und Waldohreule.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit Grünspecht, Mäusebussard, Steinkauz und Waldohreule sind potenziell auch vier nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten zu erwarten. Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tab. 1: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich

BRUTVÖGEL [AVES]	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	$\Sigma$ pot. Kolonisten*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
Amsel, <i>Turdus merula</i>	•	III	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	•	II	/	/	/	§
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>		1	V	V	/	§
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>	•	III	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>		1	3	3	3	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	•	II	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		II	/	/	/	§
Dohle, <i>Corvus monedula</i>	•	I	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>		I	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>		I	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	•	I	/	/	/	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	•	1	V	V	V	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>		II	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		II	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		1	V	V	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		2	V	V	V	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>		1	V	V	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		II	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		2	3	3	V	§
Grünfink, <i>Chloris chloris</i>		II	/	/	/	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>		I	/	/	/	§§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	•	3	V	V	V	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	•	II	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	•	II	/	/	/	§
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>		I	/	/	/	§
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus*</i>	•**	I	/	/	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		I	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>		II	/	/	/	§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>		1	V	V	V	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	•	III	/	/	/	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		I	/	/	/	§§
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbicum</i>		3	V	V	/	§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>		I	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	•	II	/	/	/	§
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>		1	3	V	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>		I	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	•	II	/	/	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>		II	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		I	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		II	/	/	/	§
Sommersgoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>		I	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	•***	3	3	3	3	§
Steinkauz, <i>Athene noctua</i>		1	3	3	3	§§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		1	V	V	/	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		I	/	/	/	§
Sumpfmehlschwalbe, <i>Poecile palustris</i>		II	/	/	/	§

	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	$\Sigma$ pot. Kolonis- ten*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
<b>BRUTVÖGEL [AVES]</b>						
Tannenmeise, <i>Peripatus ater</i>		I	/	/	/	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>		1	3	3	V	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		II	/	/	/	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>		1	V	V	/	§§
Weidenmeise, <i>Poecile montanus</i>		II	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>		I	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		II	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	•	II	/	/	/	§
	15	54				
<p>* geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren  ** = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.  *** Brutnachweis aufgrund Höhle mit Kotspuren und starkem Warnverhalten</p> <p><math>\Sigma</math> Brutpaare: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland</p> <p>RL TW: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015)</p> <p>RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015)</p> <p>RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> <p>Zeichen: 1 = vom Aussterben, bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet</p> <p>§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt</p>						

Von den 54 nachgewiesenen bzw. möglichen Brutvogelarten können vor allem die Nischen-, Halbhöhlen- und/oder Höhlenbrüter Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Steinkauz und Türkentaube an oder in Gebäuden oder z. T. auch in geeigneten Nistkästen brüten. Die vorhandenen, unbewohnten Gebäude (Wohnhaus und mehrere Nebengebäude) besitzen eine Vielzahl an Nischen und Höhlungen bzw. Einflugmöglichkeiten, z. B. im First- und Traufbereich, unter einem Vordach und auf Dachbalken, die als Nistplätze dienen könnten (s. Abb. 4).





**Abb. 4: Verschiedene (potenzielle) Bruthabitate für Höhlen- und Nischenbrüter an den vorhandenen, überplanten Gebäuden, unten links: Hausrotschwanz am vermutlichen Brutplatz**

Weiterhin brüten vorwiegend oder obligat 15 Brutvogelarten in Baumhöhlen oder in geeigneten Nistkästen (Blau-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper). Wie bereits erwähnt, sind vor allem im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den Bäumen vorhanden. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen unzugänglichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden.

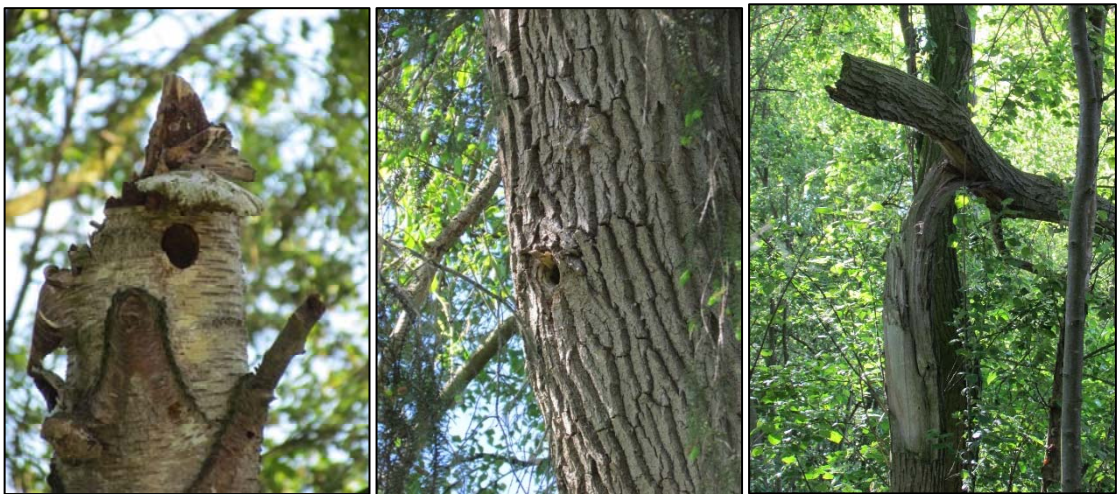
Von den oben aufgeführten potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Gebäude- und Höhlenbrütern sind je vier Arten gefährdet (Grauschnäpper, Star, Steinkauz und Trauerschnäpper) bzw. stehen auf den Vorwarnlisten (Feld- und Haussperling, Kleinspecht und Mehlschwalbe). Eine weitere Art ist nur streng geschützt (Grünspecht).

Die sonstigen potenziell vorkommenden gefährdeten Arten bzw. Arten der Vorwarnlisten sind Arten, die an Gehölze, z. T. im Verbund mit Offenlandlebensräumen gebunden sind (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Als einzige Greifvogelart ist ein Vorkommen des (streng geschützten) Mäusebussards nicht auszuschließen. Aufgrund der Belaubung der Gehölze bei der Begehung im Mai konnten nicht alle Baumkronen lückenlos eingesehen werden.



**Abb. 5: Nachgewiesene Bruthöhle einer Kohlmeise in einem Apfelbaum (links) und eines Stares mit Kotpuren unterhalb der Bruthöhle (rechts)**



**Abb. 6: Einige Baumhöhlen und Astbrüche im Geltungsbereich**

Weitere Arten wie z. B. Arten der Offenlandschaften, wie z. B. der Kiebitz, oder Arten der (größeren) Wälder sind nicht zu erwarten, da solche Habitate im Geltungsbereich nicht vorkommen.

## 5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha bis maximal 200 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch lediglich ca. 2,2 ha. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuft Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen.

Für den gesamten Bereich des vorliegenden Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 106 wurde ein Besiedlungspotenzial von 54 Arten (nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Arten) ermittelt. Dieses setzt sich vornehmlich aus allgemein häufigen und verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten der halboffenen Gehölzbereiche und Gebäudehabitats zusammen. Darunter sind viele Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgrund des großen Angebotes zum einen an Naturhöhlen und -spalten in Bäumen und zum anderen an Gebäudehabitats. Es kommt allerdings auch eine Reihe von gefährdeten Arten (Rote-Liste 3) und Arten der Vorwarnlisten vor. Sechs Arten der Roten Listen sind fakultative Gebäudebrüter (Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz), weitere drei Arten Höhlenbrüter in Bäumen (Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Trauerschnäpper). Die restlichen potenziell vorkommenden Arten der Roten Listen sind Gehölzbrüter (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

**Wertstufe 1** = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

**Wertstufe 2** = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

**Wertstufe 3** = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

Hiernach ist dem Plangebiet eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die (potenziellen) Brutvorkommen der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall, Star, Steinkauz und Trauerschnäpper sowie der Vorwarnliste-Arten Baumpieper, Feld- und Haussperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Stieglitz und Waldohreule.

## 6.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorzunehmen,
- alte Laubbäume und insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume (insb. Weiden, Birken) sind, wenn möglich, zu erhalten.

## 7.0 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETROFFENHEITEN

Das geplante Vorhaben erfordert bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, die u. a. eine Verrohrung eines den Geltungsbereich querenden Grabens und die Rodung der begleitenden Gehölzbereiche zur Folge haben. Außerdem werden sämtliche Gebäude des Privatgrundstücks abgerissen und der dazugehörige Hausgarten sowie die umgebenden Grünlandflächen überbaut.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet und häufig sind. Dies gilt sowohl für die meisten Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke) als auch für einige häufige Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise). Durch die fast vollständige Überplanung der Gehölz- und Halboffenlandbereiche und dem Mangel an vergleichbaren Strukturen in der unmittelbaren Umgebung gehen fast alle Reviere inklusive der Fortpflanzungs- und Lebensstätten verloren, lediglich bei Bluthänfling, Elster, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Steinkauz, Türkentaube und Waldohreule befinden sich die Nahrungsgebiete eventuell teilweise auch außerhalb des Geltungsbereiches. So ist für die Waldohreule keine erhebliche negative Auswirkung zu prognostizieren, da die Art normalerweise u. a. in alten Krähen-, Elstern-, Greifvogel- oder Ringeltaubennestern brütet, die verbleibend in der Landschaft vorhanden sind. Außerdem besitzt die Art ein sehr großes Revier und einen großen Aktionsradius, so dass der Geltungsbereich höchstwahrscheinlich nur einen kleinen Teil ihres (potenziellen) Nahrungshabitates darstellt.

Insgesamt ist aufgrund der fast vollständigen Überplanung eines ungefähr 1,6 ha großen, strukturreichen Bereiches, der neben vielfältigen Nistmöglichkeiten gleichzeitig vielfältige Nahrungshabitats bereitstellt, der Verlust von je einem bzw. mehreren Revieren der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall, Star, Steinkauz und Trauerschnäpper sowie der Arten der niedersächsischen Vorwarnliste Baumpieper, Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Mehlschwalbe und Stieglitz im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Durch die Überplanung der Niststätten der fakultativen Gebäudebrüter Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz sowie die Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Trauerschnäpper ist geeigneter Ersatz in Form von künstlichen Nisthilfen beizubringen, die an geeigneter Stelle bzw. in geeigneten und ausreichend großen Habitats in der Umgebung des Geltungsbereiches anzubringen sind. Im Fall des Kleinspechtes sind künstliche Nisthilfen nicht geeignet. Für diese Art sollten möglichst Weichholz-Baumarten wie Weidenarten und Birken, wo möglich, erhalten und neu angepflanzt werden.

Für die Nachtigall ist ein Bereich von mind. 0,4 ha an geeigneter Habitatfläche bereit zu stellen. Hierfür ist auf einem Teil dieser Fläche, mindestens im Umfang von 600 qm, die

Entwicklung von dichten Gebüschstreifen an Gräben, Waldrändern o. ä. durch Sukzession und/oder Neupflanzung geeignet, die eine Mindestbreite von 8 m besitzen müssen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats durch die Nachtigall sind idealerweise frische und nährstoffreiche Standorte, eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen.

Für die gehölzbrütenden Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke und Stieglitz sind Strauchhecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern im Verbund mit kräuter- bzw. samenreichen Halboffenlandebensräumen (z. B. Ruderalflächen, -säume) anzulegen. Für die ebenfalls teilweise an Gehölzstrukturen gebundenen Arten Baumpieper und Gelbspötter sind zusätzlich einzelne Bäume in die Pflanzung zu integrieren, aber es sind ebenfalls strukturreiche Krautsäume anzulegen. Die Bedarfe der genannten Arten sind miteinander kombinierbar.

Für Star und Steinkauz ist als Ausgleich für den Verlust von Nahrungshabitat ein geeigneter extensiv genutzter, kurzrasiger Grünlandbereich oder Obstwiese von 1 ha Größe in räumlichem Zusammenhang herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die oben erwähnten Nisthilfen für die beiden Arten müssen in diesen Bereichen oder direkt angrenzend angebracht werden.

Neben der Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die gefährdeten Arten und auch für die Arten der Vorwarnlisten zu betrachten. Durch die Überplanung von permanenten Fortpflanzungsstätten zum einen der fakultativen Gebäudebrüter Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz, der Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Trauerschnäpper sowie der Überplanung vollständiger Reviere der in Gehölzbereichen brütenden Arten Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall und Stieglitz ist der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu besorgen.

Weiterhin sind die gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Brutvogelarten Mäusebussard und Grünspecht im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten. Für den nicht gefährdeten Mäusebussard, der sich seine Horste selbst baut, sind genügend geeignete (Feld-)Gehölze in der Umgebung vorhanden, in die er ausweichen kann, zumal die Art mehrere Wechselhorste und einen großen Aktionsradius besitzt. So ist zu vermuten, dass der Geltungsbereich (potenziell) lediglich einen kleinen Teil eines Reviers darstellt. Ein Verbotstatbestand ist daher für den Mäusebussard nicht zu besorgen. Für den ebenfalls ungefährdeten Grünspecht ist aufgrund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit von keinem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszugehen.

Ein Verbotstatbestand kann für die o. g. Gebäudebrüter und Höhlen- bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um einen dauerhaften Fortbestand der Gebäude- und Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) vorzusehen, um den derzeitigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erhalten und den Verbotstatbestand zu vermeiden. Diese CEF-Maßnahmen bestehen für die betroffenen Arten in artspezifisch geeigneten Nisthilfen im Verhältnis prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von mindestens 1 : 3 vorzusehen, dieses Verhältnis kann artspezifisch evtl. noch höher sein. Im Fall des Kleinspechtes sind künstliche Nisthilfen nicht geeignet. Für diese Art sollten möglichst Weichholz-Baumarten wie Weidenarten und Birken, wo möglich, erhalten und neu angepflanzt werden, so in der Fläche für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.

Für die Gehölzbrüter Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall und Stieglitz sind aufgrund der Überplanung wahrscheinlich je eines mehr oder weniger vollständigen Revieres artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Die oben genannten Maßnahmen sind daher gleichzeitig als CEF-Maßnahmen in Anwendung zu bringen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Für Star und Steinkauz sind gleichermaßen die o. g. Maßnahmen gleichzeitig als CEF-Maßnahmen in Anwendung zu bringen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

### **Fazit**

Die o. g. Bauzeitenregelung ist in jedem Falle zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von Individuen und zur Vermeidung der Zerstörung von Lebens-/Ruhestätten vorzusehen. Rodungen und Baufeldfreimachungen sind dabei nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Alte Laubbäume und insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume (insb. Weiden, Birken) sind, wenn möglich, zu erhalten.

Darüber hinaus sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

## 8.0 LITERATUR

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: (2): 55-69.
- BREUER, W. (1994): NATURSCHUTZFACHLICHE Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

### **Fotonachweis:**

Alle Fotos: Diekmann • Mosebach & Partner